

Ergänzende Bedingungen zu den Grundversorgungsverordnungen – StromGVV und GasGVV – der Stadtwerke Springe GmbH (Stadtwerke)

1 Abrechnung und Abschlagszahlungen, §§ 12 und 13 StromGVV/GasGVV

- 1.1 Die Ermittlung und Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt jährlich (Jahresverbrauchsabrechnung) zum Ende jedes von den Stadtwerken festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet. Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes erheben die Stadtwerke Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 1.3 erheben die Stadtwerke keine Abschlagszahlungen. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die Stadtwerke nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.
- 1.2 Mit Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag nachberechnet oder vergütet.
- 1.3 Auf Wunsch des Kunden rechnen die Stadtwerke den Energieverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnen die Stadtwerke dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisliste (Ziffer 7). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

2 Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV/GasGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise wie folgt zu leisten:

- Durch SEPA-Lastschriftverfahren.
Durch das bequeme SEPA-Lastschriftverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.
- Durch Überweisung oder Dauerauftrag auf das von den Stadtwerken mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

3 Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV

- 3.1 Rechnungen der Stadtwerke werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von den Stadtwerken nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisliste (Ziffer 7) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

4 Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV/GasGVV

- 4.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung werden dem Kunden gegenüber nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 4.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 4.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

5 Kündigung, § 20 StromGVV/GasGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

6 Datenschutz

Die Stadtwerke verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Kunden durch die Stadtwerke sind unter anderem auf der Homepage unter www.stadtwerke-springe.de/rechtliches/datenschutz verfügbar oder können postalisch angefordert werden.

7 Preisliste

	netto	brutto
Zu Ziff. 1 Abrechnung und Abschlagszahlungen, §§ 12, 13 StromGVV/GasGVV		
Bearbeitungskosten für jede zusätzliche vom Kunden gewünschte Rechnung	7,98 EUR	9,26 EUR
Zu Ziff. 3 Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV		
Mahnkosten pro Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei)	2,45 EUR	—
Bearbeitungskosten für jeden nicht eingelösten Bankeinziehungsauftrag und für jeden nicht gedeckten Scheck (umsatzsteuerfrei)	2,45 EUR	—
Bearbeitungskosten für jeden Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	14,52 EUR	16,84 EUR
Wegekosten für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz Mahnung (umsatzsteuerfrei)	55,19 EUR	—
Wegekosten für jeden Sondergang auf Wunsch des Kunden	55,19 EUR	64,02 EUR

Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer von derzeit 16 %.

Hinweis: Der vorgenannte Umsatzsteuersatz gilt gemäß dem sog. Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 soll dann wieder der bis zum 30.06.2020 geltende Steuersatz von 19 % gelten.